

VOLKER TRUGENBERGER

## Kayh am Beginn der Neuzeit

### Wirtschaftliche Grundlagen

Die Kayher Gegend barg in ihrem Boden einen besonderen Schatz: Alabaster. Herzog Ludwig von Württemberg kaufte eigens zwischen 1581 und 1586 von den Kayher Bürgern Urban Binder, Jakob Schwarz und Martin Noppel deren auf Altinger Markung *uffm kreidengraben* gelegene Äcker *mit alapasterstein*, insgesamt 2 Morgen<sup>1</sup>. Der darauf gebrochene Alabaster wurde für Kunstwerke verwandt, die im Auftrag des Herzogs angefertigt wurden; er wurde nicht abgebaut, um ihn anderweitig zu verkaufen und damit Gewinne zu machen. Ein ehemaliger herzoglicher Beamter in Herrenberg erinnerte sich nämlich 1610, daß *nie kein allabasterstein* aus der Kayher Grube verkauft worden sei. Wenn die Hofkünstler keinen Bedarf hatten, ruhte offenbar sogar der Abbau. Dennoch war der Kayher Alabaster bald auch außerhalb Württembergs berühmt. Dem Bischof von Speyer wurden *etlich allabaster* umsonst überlassen, und 1610 wollte der Bildhauer Sebastian Götz für den Schloßbau des Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz in Aschaffenburg *zue dem firhabenden churfürstlichen werckh oder epitaphio* 39 Stücke haben, die er auch gegen Bezahlung brechen durfte, obwohl die Grube damals *noch nicht wider eröffnet* war. Als ein weiterer Fürst nach Steinen für ein Epitaph (Grabmal) nachsuchte, begutachtete 1624 der herzogliche Baumeister Heinrich Schickhardt die Kayher Alabastergrube und stellte fest, daß es bei ihr *nichtd... wie sonst in andern steinbri-chen beschaffen* sei, denn es gebe *nur ein einig fletz oder banckh von guoten steinen ohngevar auff zwin schuoch dickh, sonsten ist darunder und darauff von allabaster nichts zufinden, also das solche gruoben bald zu erbrechen und zu lehren. So fünden sich auch nichtd lauter guote stuckh, so zu fürnemen arbeiten tauglich send.* Zur Not könne man allerdings *wol etlich stuckh auf vilgemelter gruoben zu Kay* für das Epitaph geben<sup>2</sup>.

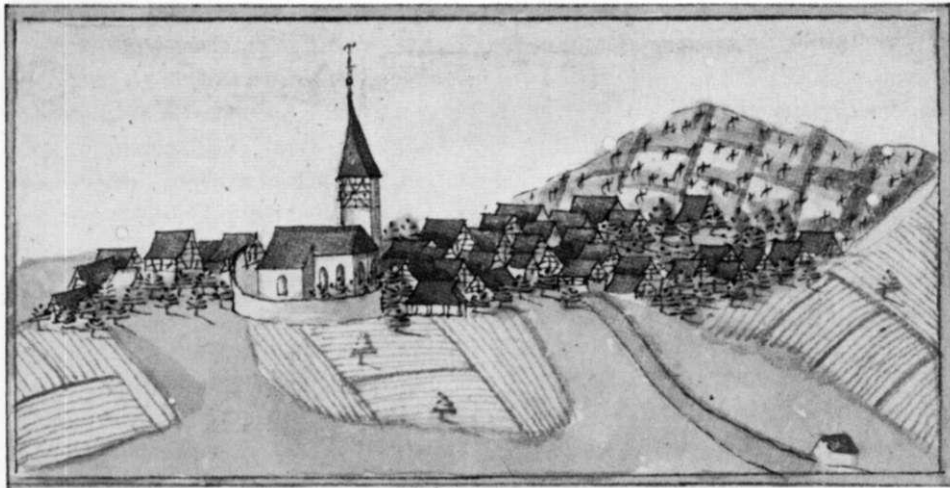
Im Wirtschaftsleben Kayhs spielte der Alabaster also kaum eine Rolle. Kayh lebte damals vielmehr vom Weinbau. Die vier Keltern mit insgesamt sechs Kelterbäumen, die es hier gab, sind ein beredtes Zeugnis dafür. Kayher Weinlagen waren unter anderem die Fluren Äckerlen, Altenstaiger, Grafenberg, Madel und Burgstall<sup>3</sup>. Die Kayher Markung habe *vil wingart, aber gahr wenig und geringfügen wißwachs* (Wiesenwuchs) *und ackherbaw*, heißt es 1567. Insgesamt sei sie *eng*, also zu klein<sup>4</sup>. Daran änderte auch nichts, daß der eine oder andere Bauer gerade in jenen Jahren

seine Ackerfläche zu vergrößern suchte, indem er bisher unbebautes Land, das an seine Äcker grenzte, unter den Pflug nahm<sup>5</sup>. Die Kayher sahen sich deshalb gezwungen, Äcker und Wiesen auf den Markungen der Nachbargemeinden zu erwerben und zu bebauen, unter anderem jene Äcker auf Altinger Markung, in denen Alabaster gefunden wurde. Auf Gültsteiner und Mönchberger Markung besaßen Kayher Bürger 1567 immerhin 53 Jauchert 1 Morgen Acker (ca. 25 Hektar), 24<sup>1</sup>/<sub>t</sub> Mannsmahd Wiesen (ca. 11 Hektar) und 26<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Morgen Weingärten (ca. 8 Hektar)<sup>6</sup>.

Kayh hatte jedoch nicht nur, wie man 1568 klagte, *für sich selbs ein gantz kleine und enge marckung*, sondern abgesehen von einem nicht einmal 10 Ar großen *hölzle am steinhaw*, einem *heckenholz*, *auch gar keine eigene wäld oder höltzer*<sup>\*</sup>. Wälder waren aber damals für ein Dorf lebensnotwendig: Sie lieferten Brennholz und damit die Energie zum Heizen, Kochen und Backen, in ihnen wurde das Bauholz für die Häuser geschlagen, und schließlich wurden sie als Weide für Schweine, Rinder und Pferde genutzt.

Als Ersatz für den fehlenden eigenen Wald besaß Kayh Nutzungsrechte im Schönbuch. Die Einwohner holten sich in diesem herrschaftlichen Forst des Herzogs von Württemberg ihr Brennholz gegen eine geringe Haferabgabe an den Herzog, den sogenannten Feuerhafer. Wenn sie bauten, konnten sie von dort ihr Baumaterial beziehen: Für den Wagen Eichenholz hatten sie 3 Schilling zu bezahlen, für den Wagen Buchenholz 2 Schilling, unentgeltlich durften sie Steine brechen und Sand graben. Schließlich war es ihnen erlaubt, den Schönbuch zur Schweinemast zu nutzen und *mit rossen unnd allem rindervich inn den schonbuch, so weit unnd ferr sie den erraichen mögen*, zur Weide zu gehen. Weiderechte für ihre Rinder hatten sie aber auch in den Wäldern von Herrenberg und Gültstein. Dafür mußten die Einwohner, die Rinder besaßen, *usser jeden vorbestimpten dreyen wälden* dem Herzog jährlich 3 Käse und 6 Eier entrichten, die sogenannten Weidekäse und -eier<sup>9</sup>. Neben Schweinen, Pferden und Rindern (bei denen es sich vor allem um Kühe handelte, da Zugochsen damals nicht in Kayh gehalten wurden<sup>10</sup>) kam in der Tierhaltung auch den Schafen eine gewisse Bedeutung zu. Die Schafe dienten vornehmlich der Wollgewinnung, wurden jedoch auch gemolken. Die Pferchnutzung, das heißt das Einpferchen einer Schafherde auf einem Acker über Nacht, war angesichts eines allgemeinen Düngermangels wichtig für die Düngung der Äcker. 1529 schrieb das oberste württembergische Gericht, das Hofgericht in Tübingen, in einem Urteil eine Obergrenze von 400 Schafen vor, die in Kayh gehalten werden durften<sup>11</sup>.

Das Hofgerichtsurteil von 1529 entschied einen Prozeß zwischen Kayh und Altingen, in dem es um den Schaftrieb ging. Auch mit der Stadt Herrenberg kam es wiederholt zu Streitigkeiten. Gegenstand waren die Kayher Weiderechte im Herrenberger Wald. 1531 und 1568 einigte man sich in Vergleichen<sup>12</sup>. Anlaß zu Konflikten mit Gültstein und Mönchberg gaben die Güter der Kayher auf den Markungen der beiden Nachbargemeinden. Diese befürchteten einen Ausverkauf ihrer Markungen, zumal ein Großteil der betreffenden Liegenschaften auch noch in Kayh und nicht bei ihnen zur Steuer veranlagt war. Sie drängten deshalb auf ein Auslösungsrecht dieser Güter, das heißt, wenn eine Liegenschaft auf ihrer Markung an einen Kayher



Kayh. Ansicht aus dem Kieserschen Forstatlas 1680/87. Das Gebäude rechts vor der Kirche bezeichnet die Kelter im Bebenhäuser Freihof, das Haus am unteren Bildrand die Altinger Kelter

verkauft würde, wollten sie in den Kaufvertrag an Stelle des Käufers eintreten dürfen. 1567 entschied schließlich Herzog Christoph von Württemberg als Landesherr, daß sie ein solches Auslösungsrecht nur bei den Weingärten haben sollten, nicht jedoch bei denjenigen Äckern und Wiesen, die zum damaligen Zeitpunkt bereits in Kayher Besitz waren. Die Gültsteiner und Mönchberger Markungen seien schließlich *wbeyt und mit äckher und wisen wol versehen*. Entzöge man den Einwohnern Kayhs die Nutzung von Äckern und Wiesen auf den Nachbarmarkungen, hätte dies zur Folge, daß *sie sich nit ernehren und hinbringen, zu irer narung und besserung irer wingartlin nit vich erhalten und also derselb fleckh (so nambhafft und im uff gang ist) zu endlichen verderben gericht*".

Bei seiner Entscheidung ließ sich der Herzog freilich nicht nur vom Wohlergehen des Dorfes Kayh leiten, sondern auch von der Sorge, daß bei einem Nachgeben gegenüber den Gültsteiner und Mönchberger Forderungen ihm und seinem Kloster Bebenhausen ein *nit geringer abgang* an Abgaben *daruß ervolgen würdt*.

### Herrschaftsverhältnisse

Die Abgaben, die die Kayher dem Herzog zu leisten hatten, waren vielfältiger Natur und wurden aufgrund unterschiedlicher Herrschaftsrechte eingefordert, nämlich der Landesherrschaft, der Gerichtsherrschaft, der Leibherrschaft, der Grundherrschaft und der Zehnherrschaft, die sämtlich auf der Sozial- und Wirtschaftsordnung des Feudalismus beruhten mit seiner Dreiteilung der Gesellschaft in drei Stände, in den Adel, in die Geistlichkeit und in den Bauernstand. Letzterer hatte für den wirtschaft-



liehen Unterhalt der beiden übrigen Stände aufzukommen. Angesichts der weitgehenden Naturalwirtschaft konnte dies nur mit Naturalabgaben und persönlichen Diensten (Fronen) der Bauern für Zwecke der adligen und geistlichen Feudalherren geschehen. Zur Sicherung ihrer Herrschaftsrechte legten die Feudalherren Verzeichnisse an, in denen alle ihre Rechte sowie die Art und Höhe der Abgaben aufgenommen wurden, sogenannte Lagerbücher, die eine wichtige Quelle für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte darstellen und die auch Grundlage für die folgenden Ausführungen über die einzelnen Herrschaftsrechte in Kayh sind<sup>14</sup>.

*Landes- und Gerichtsherr*, in der Sprache eines Lagerbuchs von 1578 *rechter, ainiger und regierender herr* zu Kayh, war der Herzog (bis 1495 Graf) von Württemberg, der in dieser Eigenschaft *alle oberkhaitt* (Obrigkeit) im Dorf beanspruchte. Im späten 15. und im 16. Jahrhundert wurde die Landesherrschaft in Württemberg wie auch in anderen Ländern wesentlich intensiviert. Aus einem Konglomerat von Herrschaften, die zusammengehalten wurden durch die Person des Fürsten, wurde ein Staat, ein Land mit einheitlichen Rechts- und Verwaltungsstrukturen. Ein für das ganze Herzogtum geltendes Landrecht wurde 1555 eingeführt, das in so wichtigen Rechtsbereichen wie dem Erbrecht lokale Sonderrechte ersetzte, in Kayh das bis dahin geltende Herrenberger Erbrecht<sup>15</sup>. Die Maße und Gewichte im Herzogtum wurden vereinheitlicht, nachdem bisher beinahe jede Stadt und ihr Umland, so auch Herrenberg, ihre eigenen Maße und Gewichte gehabt hatte, ja in Kayh sogar zwei Flüssigkeitsmaße in Brauch gewesen waren: das Herrenberger und das Tübinger, letzteres für Weinabgaben an die Feudalherren<sup>16</sup>. Die Verwaltung wurde ausgebaut, in Stuttgart wurden Zentralbehörden für innere Angelegenheiten (Oberrat), Finanzen (Rentkammer) und Kirchen- und Schulangelegenheiten (Kirchenrat) geschaffen, Vorläufer moderner Ministerien. Einheitliche Verwaltungsstrukturen auf Bezirksebene waren bereits im Spätmittelalter mit den Ämtern oder Vogteien entstanden. Ein Amt wie etwa das Amt Herrenberg, zu dem Kayh gehörte, wurde in der Regel aus einer Stadt, der Amtsstadt, und den umliegenden Dörfern gebildet. An der Spitze stand ein landesherrlicher Beamter als Stellvertreter des Landesherrn, der Vogt, auch Amtmann genannt, der zugleich Vorsteher der Amtsstadt war, während den übrigen Orten des Amtes Schultheißen vorstanden. Ein weiterer landesherrlicher Beamter, der Keller, hatte die landesherrlichen Einkünfte in Stadt und Amt einzuziehen und zu verwalten. Auch auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit war bereits im 15. Jahrhundert ein einheitlicher Instanzenzug aufgebaut worden. Erste Instanz war das Kayher Dorfgericht, auf das weiter unten noch näher eingegangen wird. Gegen seine Entscheidungen konnte an das Stadtgericht Herrenberg appelliert werden, von dort an das Stadtgericht Tübingen, von dort wiederum an das Hofgericht in Tübingen. Bei der Strafgerichtsbarkeit hingegen gab es keinen Instanzenzug: Für kleinere Vergehen, die mit Geld- oder kurzen Gefängnisstrafen von einem oder mehreren Tagen geahndet wurden, war das Dorfgericht zuständig, für Verbrechen und schwere Vergehen, die mit Körperstrafen geahndet wurden, das Gericht der Amtsstadt.

Zu den landesherrlichen Rechten gehörte auch das Reformationsrecht, also das Recht zu entscheiden, welchen Glauben die Untertanen haben sollten. 1534 führte Herzog Ulrich die Reformation ein, Württemberg wurde evangelisch. Die Klöster, wie etwa das Kloster Bebenhausen, wurden aufgehoben, ihre Besitzungen und Einkünfte wurden jedoch nicht mit dem übrigen Besitz des Landesherrn vereinigt, sondern nach wie vor selbständig verwaltet. Die Kirchenorganisation wurde der weltlichen Bezirksverwaltung angeglichen, denn die Ortspfarrrer wurden einem Dekan unterstellt, dessen Amtssprengel sich mit dem des Vogtes deckte.

Das Bild des frühneuzeitlichen Staates wäre schließlich unvollständig, würde nicht auf die vielen Ordnungen und Reglementierungen hingewiesen, mit denen der Herzog und seine Beamten im Sinne der *guten policey*, das heißt eines guten Regiments, die Verwaltung und das Wirtschaftsleben regelten, aber auch den Untertanen Vorschriften für das sittliche und religiöse Leben machten und damit in die individuelle Lebenssphäre des einzelnen Untertanen eingriffen. So wurden Höchstbeträge für Hochzeits- und Taufgeschenke vorgeschrieben, das Gotteslästern und Zutrinken verboten, Fastnachtsmummerei und Maskeraden untersagt, der Luxus in der Kleidung und bei Gastmählern eingeschränkt und festgelegt, bei welchen Anlässen das Tanzen erlaubt beziehungsweise verboten sein sollte. Das Betteln wollte man unterbinden, indem herumziehende Bettler ausgewiesen werden sollten und bedürftige Leute im Ort nun eine Blechmarke tragen mußten, die sie als Empfangsberechtigte öffentlicher Unterstützungen auswies (daher der Ausdruck »Heiligs Blechle«). Den Trägern dieses Zeichens waren Wirtshausbesuche, Faulenzen und Müßiggang unter Strafandrohung untersagt. Der Kayher Bürger Bläsin Dieterlin hatte vor allem diese Regelungen des Bettler- und Armenwesens vor Augen, wenn er in den 1560er Jahren kritisch fragte, *ob mein gnediger fürst und herr mit seinen Ordnungen sonst nichts ussrichten khöndte, dan das er ime oder einem andern die haut gar abziehen, und wan einer krumb über den weg gienge, denselben usser dem land verweisen wellte. Weiter meinte er, daß er selbst daß zeichen nit tragen noch die zechen meiden oder ehe daß land meiden wollte* '.

Das Dorf Kayh hatte dem Herzog von Württemberg als Landesherrn jährlich eine Ortssteuer in Höhe von 18 Pfund Heller zu bezahlen. Im Bedarfsfall, etwa in Kriegszeiten, konnten außerordentliche Steuern dazukommen. Ferner beanspruchte der Landesherr weitgehend die vom Dorfgericht verhängten Geldstrafen. Und schließlich erhob er von den Wirten das Umgeld, eine Verbrauchssteuer auf das, *was von wein, bier oder andern getranckh zu Khay jederzeyt vom zapffen außgeschenckht würdt*. Jede 13. Maß (beziehungsweise ein entsprechender Geldbetrag) stand dem Landesherrn zu. Da auch der persönliche Weinbedarf der Wirte und ihrer Familien unter diese Bestimmung fiel, gab es dafür eine Art Steuerfreibetrag, zeitweise etwa die Regelung, *wann dreyzehen Schilling zu ungeltt gefallen seind, so hatt die herrschafft die zw elff unnd der weinschenckh den dreyzehenden Schilling empfangen*'.

Die männliche Bevölkerung konnte vom Landesherrn zu Kriegsdiensten herangezogen werden. Deshalb hatte jeder Haushalt eine Waffe zu besitzen. In regelmäßigen Zeitabständen wurden die waffenfähigen Männer des Amtes nach Herrenberg zu



Herzog Christoph, 1550-1568

Musterungen zusammengerufen, um Einsatzfähigkeit und Waffen zu überprüfen. Hinzu kamen Fronen, die die Kayher zusammen mit den übrigen Amtsorten zu leisten hatten, so die Bereitstellung von Brennholz für den Turmbläser und die drei Wächter im Herrenberger Schloß oder Fuhrfronen, um etwa Heu und Stroh für den herzoglichen Hof nach Stuttgart zu fahren. Für letztere erhielten die Betroffenen allerdings eine Entschädigung<sup>19</sup>. Bei Jagden des Landesherrn in seinem Forst Schönbuch wurden von den Kayhern Hilfsdienste verlangt. Sie hatten Wildgehege einzurichten, Jagdposten zu stellen und *ouch deß gefangen wildpredt (zu) schlaiffen und zu fueren*, jedoch waren sie nicht wie die Einwohnerschaft anderer Orte verpflichtet, für den Herzog Jagdhunde aufzuziehen und zu halten<sup>20</sup>. Eigenes Jagen war ihnen verboten. Wenn sie es dennoch taten, wurden sie bestraft, wie etwa 1574 jung Hans Maurer, der *mit ungewonlichen gemachten... härten vermumet* gewildert hatte und deswegen acht Wochen in Herrenberg im Gefängnisturm *an boden mit wasser und brott* zubringen und außerdem 40 Pfund Heller Strafe zahlen mußte<sup>21</sup>.

Die Kayher hatten im Schönbuch die erwähnten Weide- und Holzbezugsrechte, für die sie spezielle Abgaben zu leisten hatten. Außer dem Feuerhafer sowie den Weidekäsen und den -eiern waren dies insbesondere zwei *karchhühner*, die jeder Einwohner, der einen Wagen besaß, außer einer Geldabgabe zu entrichten hatte<sup>22</sup>. In Kayh hatte im übrigen ein herzoglicher Forstknecht (1556) beziehungsweise Unterknecht (1585) seinen Sitz<sup>23</sup>.

Eine Art Anerkennungsgebühr der herzoglichen Landesherrschaft stellen die Hennen dar, die von jedem Haus in Kayh zu Fastnacht abzuliefern waren. Befreit davon waren das Haus des Schultheißen und das Pfarrhaus. Auch sechs Häuser, die auf Grund und Boden des Klosters Bebenhausen standen, hatten keine Hennen zu geben. Waren die Inhaber dieser Häuser allerdings württembergische Leibeigene, so mußten auch sie Fastnachtshennen geben<sup>24</sup>.

Diese Bestimmung für die Bebenhäuser Häuser zeigt, wie die *Leib herr schaft* dazu diente, die landesherrliche Position im Dorf zu stärken. Im Mittelalter waren die Rechte an Leibeigenen wie eine Ware gehandelt worden. Zum Beispiel hatte Hug von Hailfingen 1327 den Pfalzgrafen von Tübingen 14 Eigenleute zu Kayh um 61 Pfund Heller verkauft<sup>25</sup>. Die Leibeigenschaft hatte die Freizügigkeit stark eingeschränkt. In Ehningen bei Böblingen, das zeitweise zwischen zwei Ortsherren geteilt war, war den Leibeigenen bis 1446 sogar verboten, ohne Zustimmung ihres Herrn in die jeweils andere Ortshälfte zu ziehen<sup>26</sup>. Die Beschränkungen der Freizügigkeit wurden allerdings in Württemberg 1514 mit dem Tübinger Vertrag aufgehoben. Allen württembergischen Untertanen, ob leibeigen oder nicht, wurde jetzt der freie Zug zugestanden, so daß sie frei und ungehindert ziehen konnten, wohin sie wollten. Dem Herzog verblieb nach Ausweis eines 1524 angelegten Lagerbuchs als Recht an seinen Kayher Leibeigenen nur der Anspruch auf eine Todfallabgabe, das sogenannte Hauptrecht. Nach dem Tode einer ihm leibeigenen Frau durfte er das beste Oberkleid beanspruchen, für das ihm von den Erben ein entsprechender Geldbetrag zu zahlen war. Nach dem Tod eines leibeigenen Mannes fiel ihm von je 100 Pfund Heller hinterlassenen Vermögens ein Gulden zu. Die Erben von Leibeigenen hatten



also eine Art Erbschaftssteuer zu entrichten, die bei einem verstorbenen Mann 1,4 % des Vermögens betrug<sup>27</sup>.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts versuchte der Landesherr durch eine Ausweitung der Leiherrschaft auf möglichst viele Untertanen einen einheitlichen Untertanenverband zu schaffen und nebenbei dadurch auch seine Einkünfte zu steigern. In dem Lagerbuch von 1578, das dasjenige von 1524 ablöste, finden sich deshalb gegenüber dem älteren Lagerbuch neue zusätzliche Bestimmungen über die Leibeigenschaft in Kayh: Wir erfahren, daß zum einen zur Zeit der Anlage des Lagerbuchs nach einem angeblich alten, bisher üblichen Herkommen alle Einwohner von Kayh, Männer wie Frauen, die keinen anderen Leibherren hatten, für württembergische Leibeigene gehalten wurden und daß zum anderen jeder männliche württembergische Leibeigene zu *beweyßung unnd gedächtnus der leybaigenschaft* jedes Jahr eine *mannsteuer* in Höhe von 2 Schilling Heller zu geben hatte, während Frauen, die dem Herzog leibeigen waren, jährlich eine Henne, die sogenannte Leibhenne, abzuliefern hatten<sup>28</sup>. Es konnte sich nun niemand der Leibeigenschaft mehr entziehen: Leibeigene blieben jetzt durch die Abgaben ihr ganzes Leben der herzoglichen Verwaltung bekannt und konnten nicht mehr ohne weiteres behaupten, sie seien nie leibeigen gewesen oder hätten sich irgendwann freigekauft; Erben eines Leibeigenen konnten mit dieser Begründung nicht mehr die Todfallabgabe sparen; Freie, die zuzogen, wurden automatisch württembergische Leibeigene. Damit war abgesehen von wenigen Leibeigenen anderer Leibherren, die es in Kayh wohl auch gab, das ganze Dorf dem Herzog von Württemberg leibeigen, zumal das Kloster Bebenhausen, das 1598 immerhin 22 Leibeigene in Kayh sitzen hatte<sup>29</sup>, ihm seit der Reformation unterstand.

Die Leibeigenschaft, die sich von der Mutter auf die Kinder vererbte, war im übrigen keineswegs ehrenrührig und wurde auch nicht so empfunden. Sogar Angehörige reicher Kaufmanns- und Beamtenfamilien der führenden bürgerlichen Schicht im Herzogtum, der Ehrbarkeit, waren leibeigen. Wer das Herzogtum verließ, konnte aus der Leibeigenschaft entlassen werden, wie das etwa 1602 bei der dem Kloster Bebenhausen leibeigenen und aus Kayh stammenden Frau des Straßburger Notars Michael Böhringer geschah<sup>30</sup>.

Unter *Grundherrschaft* ist, wie die Bezeichnung bereits aussagt, die Verfügungsgewalt über Grund und Boden zu verstehen, der von den Bauern bewirtschaftet wurde. Seit der Reformation war der Herzog von Württemberg, der Landesherr, praktisch alleiniger Grundherr in Kayh. Durch die Aufhebung des Klosters Bebenhausen in der Reformation verfügte er hier nämlich nicht nur über seinen alten grundherrlichen Besitz, sondern auch über die bedeutenden Güter und Rechte des Klosters. Diese wurden allerdings nach wie vor getrennt von den übrigen herzoglichen Gütern (für die seine Finanzbehörde in Herrenberg, die Kellerei, zuständig war) verwaltet und in den Lagerbüchern auch nach wie vor als Güter des Klosters Bebenhausen geführt. Bei der landesherrlichen Grundherrschaft ist deshalb zwischen Kellereigütern und Klostergütern zu unterscheiden.

Es gab drei verschiedene Besitzarten in Kayh: freieigene Güter ohne grundherrliche Bindung, die den Bauern ausschließlich gehörten, Zinsgüter, das heißt einzelne

Kay

eeb.

Ewig unabloßig,  
Genain Heere dms, und  
Gens, an den Heieren,  
Scheuren. Hofreitner  
und Garten, sampteece  
off, praktun, und Ninge  
Guener auf den Gerbit,  
Genaleerndt /.

Jarres araxer Junst Jochifon, byfer  
frimny Gans, Dagnunny, Joch,  
reitun, und ainny, Gbunny,  
Gretthij Jagindyn, allerb an  
Lund dny anander, Jochifon  
Vndan Dunder, und Joch Defson,  
den Gofreitun, gubergny, Joch  
Gindyn, auf dms, Wagnun,  
Wifny, und hounun, aiff die  
pwar. Numbhij Gollon Joch,  
ein Gilling Doff Gollon, Landts  
Arnung /.

John

Gollon Joch Landts Arnung — j. B. in Se.

Eintragung im Lagerbuch des Klosters Bebenhausen von 1564/68 über einen Hauszins in Kayh

Liegenschaften (darunter wohl alle oder zumindest die allermeisten Häuser), deren Inhaber einem Grundherrn jährlich Abgaben (Zinsen) zu entrichten hatten, und schließlich den sogenannten Freihof des Klosters Bebenhausen, einen kompletten Hof mit den dazugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, dessen Nutzungsrecht gegen bestimmte Abgaben an den Grundherren als erbliches Eigentum in den Händen von Bauern lag.

Der Freihof umfaßte fünf Häuser und drei Scheunen, die Bauern überlassen waren, sowie ein Haus und die Zehntscheuer, die das Kloster sich selbst vorbehalten hatte, ferner einen halben Hektar Acker, vier Hektar Wiesen, Weingärten mit einer Gesamtfläche von dreiviertel Hektar und ein Gartenstück<sup>31</sup>. Der gesamte Bereich des Hofes bildete einen eigenen durch Grenzsteine markierten Bezirk. Der Hof hieß Freihof, weil er frei war *aller beschwerden, bürgerlicher aufflagen und steuern*. In der Notzeit des Dreißigjährigen Krieges wurde er allerdings trotz Protestes der Inhaber doch besteuert. Versuche der Gemeinde, dies auch nach dem Ende des Krieges beizubehalten, wurden indessen 1657 vom Herzog unterbunden<sup>32</sup>.

Im 16. Jahrhundert befand sich der Hof nicht mehr in der Hand eines einzigen Bauern, sondern war in Folge der Realteilung in vier ungleiche Teile aufgeteilt, die 1564 im Besitz von insgesamt elf Inhabern waren. Dem Kloster konnte an dieser Besitzersplitterung nicht gelegen sein. Beim Verkauf von Gütern, die zum Hof gehörten, sollten die anderen Inhaber deshalb ein Auslösungsrecht haben, und wenn der Hof je wieder einmal in einer Hand sein sollte, sollte er nicht wieder geteilt werden können. Immerhin stellte das Kloster sicher, daß es die Abgaben nicht bei allen Inhabern eintreiben mußte, sondern es wurde einer benannt, der für die Ablieferung der Gesamtabgaben des Hofes verantwortlich war, der sogenannte Träger. An jährlichen Abgaben hatten die Inhaber dem Kloster Bebenhausen 18 Pfund Heller 5 Schilling, 2 Hennen und von der Weinernte ein Viertel zu entrichten. Bei einem Besitzwechsel war eine Besitzwechselabgabe vom bisherigen Besitzer und vom neuen Besitzer dem Kloster zu bezahlen.

Bei Zinsgütern gab es als Zinsabgaben ebenfalls feste Geldzinsen und sowohl feste als auch vom Ertrag abhängige Naturalzinsen, aber auch die sogenannte Landacht, eine Getreideabgabe, die in ihrer Höhe zwar festgeschrieben war, bei der aber jährlich die Getreideart wechselte, je nachdem, was im Zuge der Dreifelderwirtschaft auf dem jeweiligen Acker angebaut wurde: in einem Jahr Wintergetreide (Dinkel), im anderen Sommergetreide (Hafer) und im dritten, wenn der Acker brach lag, nichts.

Häuser und Gartengrundstücke waren vor allem mit Geldabgaben belastet, wobei der Herzog in seiner Eigenschaft als Ortsherr von den Häusern, die der Kellerei Herrenberg zinspflichtig waren, noch eine Getreideabgabe forderte, den sogenannten Vogthafer. Für Häuser, die dem Kloster Bebenhausen zinspflichtig waren, waren teilweise auch Hühner, in einem Fall eine Gans als Zins zu geben. Bei Äckern begegnen vor allem Landachtabgaben. Auch Geldabgaben, manchmal in Verbindung mit Hühnerzinsen kommen bei Äckern vor, ebenfalls bei Wiesen und Baumgärten. Aus einzelnen Grundstücken, insgesamt über 13 Hektar Äcker, Wie-

sen und Weingärten, auf denen Obstbäume standen, war dem Herzog ein Sechstel der Obsternte abzuliefern. Weingärten konnten entweder mit einer festen Weinabgabe belastet sein oder mit ertragsabhängigen Abgaben, die zwischen einem Neuntel und einem Viertel ausmachen konnten. Bei einem Teil der zinspflichtigen Weinberge hatten die Inhaber das Recht, die darauf lastenden Zinsabgaben durch Zahlung einer bestimmten Summe abzulösen. Man spricht deshalb von ablösbaren Zinsen im Gegensatz zu den unablösbaren, die die Regel waren. Die ertragsabhängigen Weinabgaben sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

*Ertragsabhängige Abgaben aus Weinbergen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*

Abgabe	Grundherrschaft des Herzogs von Württemberg		Grundherrschaft des Klosters Bebenhausen		gesamt	
	Morgen (= Hektar)	(= Hektar)	Morgen (= Hektar)	(= Hektar)	Morgen (= Hektar)	(= Hektar)
unablösbar						
1 Viertel	21,00	(6,62)	4,91	(1,55)	25,91	(8,17)
1 Fünftel	2,00	(0,63)	1,04	(0,33)	3,04	(0,96)
1 Sechstel	2,75	(0,87)	6,81	(2,15)	9,56	(3,02)
1 Siebtel			2,02	(0,64)	2,02	(0,64)
1 Achtel			0,48	(0,15)	0,48	(0,15)
1 Neuntel	26,00	(8,20)	5,28	(1,66)	31,28	(9,86)
ablösbar						
1 Viertel	0,75	(0,24)			0,75	(0,24)
1 Fünftel	1,25	(0,39)			1,25	(0,39)
1 Sechsei	3,00	(0,95)			3,00	(0,95)
1 Neuntel	1,00	(0,32)			1,00	(0,32)
Summe	57,75	(18,22)	20,54	(6,48)	78,29	(24,70)

**Quelle:** Lagerbuch der Herrschaft Württemberg 1578 (HStAS H 101 Bd. 703 fol. 606-606v)  
Lagerbuch des Klosters Bebenhausen 1564 (HStAS H 102/8 Bd. 62 fol. 202v-203v)

Die Inhaber der mit einem ertragsabhängigen Zins belasteten Weinberge hatten gegenüber dem Grundherren den Anspruch, daß dieser ihnen beim Bau oder Unterhalt von Weinbergmauern den Teil der Kosten erstatten mußte, den sie als grundherrliche Abgabe vom Ertrag schuldig waren<sup>33</sup>. Grundherrschaft brachte also durchaus nicht nur Verpflichtungen für die Bauern, sondern auch für die Grundherren.

Auch die vier Keltern, von denen je zwei zum Kellereigut und zum Klostergut gehörten, wurden von den Grundherren unterhalten. Allerdings mußte das Bau- und Brennholz für die Keltern von der Gemeinde in Fron aus dem Schönbuch herbeitransportiert werden. Die beiden der herzoglichen Kellerei in Herrenberg unterstehenden Keltern lagen im Dorf, die eine davon, die obere, beim Rathaus. Diese hatte einen Kelterbaum, die andere, untere Kelter genannt, hatte zwei Bäume. Bei dieser Kelter stand ein Kelterhäuslein, *darein jedes jars zu herpstzeytten zu einsamblung aller der herrschafft wein die faß gelegt werden*. Die eine Bebenhäuser Kelter mit zwei Bäumen lag oberhalb des Dorfes in den Weinbergen in der Flur Madel, die andere im Bezirk des Freihofs<sup>34</sup>.

Die Nutzung der Keltern war nicht umsonst, ein Teil des gekelterten Weins mußte dem Grundherren als sogenannter Kelterwein überlassen werden. Bei den Keltern, die der Kellerei unterstanden, waren dies in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von allem roten und weißen Wein 12 Maß (23 Liter) pro Eimer (307 Liter<sup>35</sup>), das heißt 7,5%, bei den Bebenhäuser Keltern war es ein Dreizehntel des gekelterten Weins, also 7,7%. Für Weingärten, deren Inhaber der Kellerei oder dem Kloster zinspflichtig waren, herrschte Kelterzwang: Der Wein aus diesen Weingärten mußte in einer Kelter der jeweiligen Grundherrschaft gekeltert werden<sup>36</sup>.

Die Getreideabgaben, die der Kellerei jährlich in Kayh zustanden, wurden *in fron durch ain gemaindt allda ghen Herrenberg uff der kellerei kästen* geliefert, während die Weinabgaben auf Kosten der Kellerei nach Herrenberg geschafft wurden<sup>37</sup>. Das Kloster Bebenhausen hatte für den Einzug seiner Getreide- und Weinekünfte einen eigenen Pfleger in Kayh sitzen, der - soweit das feststellbar ist - aus der Einwohnerschaft genommen wurde (1564 Heinrich Scholl). Im November hatte dieser zum Beispiel das Landacht-Getreide *bei den zinßleuttenn auff dem thennen* (auf der Tenne) zu fassen und in die Zehntscheuer auf dem Freihofgelände zu schaffen<sup>38</sup>.

Die Zehntscheuer diente nicht nur zur Aufnahme der grundherrlichen Einkünfte des Klosters Bebenhausen, sondern vor allem - wie der Name schon sagt - zur Aufnahme des *Zehnten*. Der Zehnt war eine Abgabe des zehnten Teils von landwirtschaftlichen Erträgen, die im Frühmittelalter eingeführt worden war, um die Kirchen und Geistlichen zu unterhalten. Den Großteil des Zehnten beanspruchten die Patronatsherren der Kirchen, die ihre Zehntrechte gelegentlich auch verkauften, so daß die Bindung des Zehnten an die örtliche Kirche auch verloren gehen konnte.

In Kayh stand der Frucht-, Wein- und Heuzehnt indes auch noch im 16. Jahrhundert dem Patronatsherren der hiesigen Kirche zu, dem Kloster Bebenhausen. Der Fruchtzehnt, auch großer Zehnt genannt, umfaßte Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Emer (Sommerdinkel), Erbsen, Linsen, Bohnen *und alles andere, was der halm trägt*. Es wurde *die zehenndt garb uff dem vheldt zu zehennenden gegeben unnd sollicher großer zehenndt in des closters Bebenhausen cassten* (der Zehntscheuer) *gesamelt, eingefüerth unnd außgetroschen*. Alle Acker waren dem Kloster Bebenhausen zehntpflichtig mit Ausnahme von 5 Jauchert (2,4 Hektar), deren Zehnt der Kayher Kirche abzuliefern war. Den Frucht- und Weinzehnten von neugerodetem

Land behielt sich seit 1553 der Herzog *in crafft der landtzfürstlichen ohrigkeit* vor. Das 1578 angelegte Kellereilagerbuch erwähnt jedoch ausdrücklich, daß es *biß uff dise zeytt* keine Rodungen gegeben habe, auf die diese Bestimmung hätte Anwendung finden können. Auf den sogenannten Kleinzehnt hatte die Pfarrei Altingen Anspruch, die frühere Mutterkirche der Kayher Kirche. Er war zu entrichten von Obst, Kraut, Hanf und Flachs<sup>39</sup>.

### Die Dorfgemeinde

Das Feudalsystem brachte für den einzelnen Bauern die unterschiedlichsten Abhängigkeitsverhältnisse. Zugleich jedoch war der Bauer mit seinem Haushalt auch Glied der Dorfgemeinde. Konstitutiv für die vollberechtigte Mitgliedschaft in der Gemeinde war das Bürgerrecht, das kein Staatsbürgerrecht war, sondern ein Gemeindebürgerrecht. Mit dem Bürgerrecht waren verschiedene Rechte verbunden, vor allem das Recht auf Nutzung der Gemeindegüter und das Recht auf wirtschaftliche Fürsorge der Gemeinde im Falle der Hilfsbedürftigkeit.

Die Gemeinde wurde nicht von den einzelnen Einwohnern gebildet, sondern von den Haushalten, genauer: den Haushaltsvorständen. Zum Haushalt gehörte das Gesinde, und zum Haushalt konnten ebenso Verwandte gehören, etwa Pflegekinder, auch der Großvater oder die Großmutter, die aus Altersgründen keinen eigenen Haushalt mehr führten.

Der Haushalt war patriarchalisch organisiert, zumindest rechtlich stand ihm, soweit es sich nicht um einen Witwenhaushalt handelte, der Mann vor. Die Rechtsfähigkeit weiblicher Haushaltsvorstände, also der Witwen, wurde zunehmend eingeschränkt. Es läßt sich nämlich beobachten, daß seit Beginn des 17. Jahrhunderts sich auch in Kayh der Brauch durchsetzte, daß diese ebenso wie erwachsene Pflegekinder bei Rechtshandlungen einen männlichen Beistand, den sogenannten Kriegsvogt, benötigten<sup>40</sup>.

Bürgerkinder wurden selbständige Mitglieder der Gemeinde durch die Begründung eines eigenen Haushalts, in der Regel also durch die Heirat. Als wirtschaftliche Grundausstattung ihres Haushaltes erhielten sie von ihren Eltern ein Heiratsgut mit in die Ehe. Soweit es sich die Eltern wirtschaftlich leisten konnten, gehörten dazu bei der Frau ein Bett mit Bettzeug und eine Kuh, beim Mann ein Pferd<sup>41</sup>. Da durch das Heiratsgut und später durch den Erbfall Familienbesitz auf den neuen Haushalt übergang, spielten wirtschaftliche und soziale Erwägungen bei der Partnerwahl eine wichtige Rolle. Die Kinder sollten nur mit *wißen und willen* ihrer Eltern und der Verwandtschaft (*frundtschafft*) heiraten<sup>42</sup>. Als 1568 Katharina Schön und ihr Bruder Wendel ihrer Nichte Anna einen Weinberg vermachten, verpflichtete sich die Nichte sogar, daß sie, *wan sih will in ehestand begebenn*, ihre Tante und ihren Onkel *alß eitem darumb befrage*<sup>43</sup>. Heiratsverträge, geschlossen in Gegenwart von Verwandten und Freunden der beiden Partner, regelten genau die vermögensrechtliche Seite der Eheschließung.



**Im Bereich des Bebenhäuser Freihofs: der Gasthof zum Löwen**

Wer zuzog, mußte sich durch Entrichtung eines Bürgergeldes in das Bürgerrecht einkaufen. Das Bürgergeld wurde 1597 durch den Herzog auf Bitten der Gemeinde erhöht: Eheleute, *deren kheines verburgertt* in Kayh war, hatten nunmehr 4 Gulden, ein Mann, *so eines burgers tochter zur ehe nimptt*, 3 Gulden für die Aufnahme ins Kayher Bürgerrecht zu bezahlen<sup>44</sup>. Umgekehrt hatte jeder, der das Dorf verließ, sein Bürgerrecht durch Zahlung von 1 Pfund Heller aufzugeben. Damit verzichtete er auf alle mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte, *als das er hinfüro dernhalben kein ferrere vorderung und ansprach haben wolle*<sup>45</sup>. 1572 wurde das alte Gewohnheitsrecht, das es darüber gab, schriftlich fixiert und festgehalten, *daß wo ein mansperson allhie zu Khay hochzyt hellt, nachmals hinaußzeucht, wohin er will, soll er dem fleckhen Khay ein pfund heller burgrechts verfallen sein. Item so einer lediger weiß hinaußköme, hette aber hie aigeliche güeter oder pflegschaften, soll er gleichfalß ein pfund heller burgrechts, so ferr er sich ausserthalb Khay verheurate, verfallen sein*. Nur diejenigen ledigen Burschen, die keinen Besitz in Kayh hatten, mußten nichts bezahlen, wenn sie ihr Kayher Bürgerrecht aufgeben wollten. Mit dieser Regelung wollte man nicht in erster Linie den Betroffenen entgegenkommen, sondern dem Interesse der Gemeinde Rechnung tragen, Leute, die wegen ihrer Armut unter Umständen einmal der Gemeindegasse als Sozialfall zur Last fallen konnten, möglichst los zu werden<sup>46</sup>.

An der Spitze der Gemeinde stand der Schultheiß, der zugleich Vertreter des Landesherrn gegenüber den Gemeindegliedern war. Das Schultheißenamt war ein Ehrenamt, in dem wir im 16. und frühen 17. Jahrhundert vermögende Einwohner Kayhs finden: Martin Ruthart, Konrad Illing, Hans Scholl oder Hans Bahlinger<sup>47</sup>. Als dem Inhaber eines Ehrenamtes stand dem Schultheißen keine feste Besoldung zu, dafür genoß er einige besondere Privilegien. Er mußte nämlich keine Fron- und Wachdienste leisten, mußte für die Nutzung des Schönbuchs keinen Feuerhafer und keine Weidekäse und -eier entrichten<sup>48</sup>, und 100 Gulden seines Vermögens waren steuerfrei. Für den Einzug des Umgelds von den Wirten erhielt er insgesamt 33 Kreuzer jährlich, und schließlich überließ ihm der Landesherr, wenn jemand wegen eines kleineren Vergehens zur Zahlung des sogenannten Unrechts verurteilt wurde, diese Strafgebühr in Höhe von 8 Schilling<sup>49</sup>.

Der Schultheiß war Vorsitzender des Dorfgerichts, das aus zwölf Kayher Bürgern als ehrenamtlichen Richtern gebildet wurde. Es war Erstinstanz für zivilgerichtliche Streitfälle der Dorfbewohner. Auf dem Gebiet des Strafrechts war es für die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit zuständig, das heißt für kleinere Vergehen, die mit Geldstrafen - man unterschied den großen Frevel, den kleinen Frevel und das Unrecht - oder mit kurzen Gefängnisstrafen im Ortsgefängnis, dem Narrenhäuslein, geahndet wurden. Einen breiten Raum in der Tätigkeit des Dorfgerichts nahm die freiwillige Gerichtsbarkeit ein. Es beurkundete Verträge der Dorfbewohner wie Heiratsabreden, Testamente, Erbvergleiche und war bei Todesfällen für eine ordnungsgemäße Inventur und gegebenenfalls Erbteilung der Hinterlassenschaft des Verstorbenen zuständig.

Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts begegnet in den Quellen auch ein Ausschuß des Gerichts, der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammen mit dem Schultheißen stellvertretend für das gesamte Gericht vornehmen konnte. Dieser Ausschuß wurde von drei Richtern, den sogenannten Waisenrichtern, gebildet. Wie der Name schon sagt, waren die Waisenrichter in erster Linie für Pflugschaftssachen zuständig, doch wurden auch Inventuren vom Schultheißen und den Waisenrichtern durchgeführt, Erbvergleiche vor ihnen getroffen, und 1604 wurde ein Heiratsvertrag *in beysein der dreien des gericht*s geschlossen<sup>50</sup>.

Neben der Gerichtsbarkeit oblag dem Gericht die Beschlußfassung in Gemeindeangelegenheiten, in dieser Funktion entspricht es dem heutigen Gemeinderat. Da das Gericht als obrigkeitliche Einrichtung galt, wurden bei wichtigen Dingen zu den Sitzungen auch Bürger hinzugezogen, die nicht im Gericht saßen und die die Interessen der Gemeinde vertreten sollten. So wurde beispielsweise 1531 ein Vertrag mit der Stadt Herrenberg über die Viehweide vom Schultheißen, drei Richtern und zwei Gemeindevertretern geschlossen, und 1581 wurde das herrschaftliche Lagerbuch in Gegenwart des Schultheißen, der 12 Richter und von fünf Vertretern der Gemeinde öffentlich verkündet<sup>51</sup>. Diese Gemeindevertreter institutionalisierten sich im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einem eigenen Gremium, das nach der Zahl seiner Mitglieder »Sechser«, später nach städtischem Vorbild auch »Rat« genannt wurde. Dieses Gremium ist erstmals 1584 in den Quellen belegt, als man eine Vermessung





Das Kayher Rathaus. Postkarte nach einer Radierung von Johannes Dreyschütz, um 1920

und Versteinung des Kirchgrabens *inn beysein schulthaiß und gericht sampt den sechßen* durchführte<sup>52</sup>.

Wie man Schultheiß, Richter oder Sechser wurde, ist für das 16. Jahrhundert nicht überliefert. Der Schultheiß wurde wohl vom Landesherrn auf Lebenszeit eingesetzt. Auch die Richter nahmen ihr Amt in der Regel lebenslang wahr, mußten allerdings jährlich im sogenannten Vogtgericht, das der Herrenberger Vogt leitete, bestätigt werden.

Das Gericht tagte ursprünglich unter freiem Himmel. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde für die Sitzungen nach städtischem Vorbild das Rathaus gebaut, damals gelegentlich auch einfach *des dorffs hauß* genannt<sup>53</sup>. An seine Errichtung erinnert bis heute eine Eichenholzsäule mit der Jahreszahl 1550<sup>54</sup>. Es besaß eine große Stube, in der wohl die Gerichtssitzungen stattfanden, und eine hintere kleine Stube<sup>55</sup>.

Mit dem Bau eines Rathauses setzte sich auch die Schriftlichkeit zunehmend durch. Der früheste datierbare Eintrag im ältesten erhaltenen Amtsbuch stammt aus dem Jahre 1534. In dieses Buch wurden vorwiegend Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie Heiratsverträge, Testamente und Erbvergleiche eingetragen, aber auch Bürgerrechtsverzichte sowie andere für die Gemeinde wichtige Dinge, die man festhalten wollte, weil sie das Zusammenleben im Dorf oder das Verhältnis zu

zahler in fünf Vermögensgruppen gelangt<sup>73</sup>. Legt man dieses Strukturmodell zugrunde, so erhält man für Kayh folgende Vermögensverteilung (Körperschaften wurden nicht berücksichtigt):

*Vermögensverteilung in Kayh 1545*

Vermögen	Steuerhaushalte	Prozent aller Steuerhaushalte
unter 20 Gulden	13	14%
20- 99 Gulden	33	35%
100- 499 Gulden	43	45%
500- 999 Gulden	5	5%
über 1000 Gulden	1	1%
Gesamt	95	100 %

Reichster Bürger Kayhs mit einem Vermögen von 1000 Gulden war damals Michel Dirrschnabel, der ebenso wie Martin Scholl, Hans Scholl, Martin Ruthart (der Schultheiß), Peter Maurer und Peter Auger, die alle über 500 Gulden versteuerten, zu den reichen Bauern zu rechnen ist. Selbstverständlich hatten sie alle Gesinde. Auch mancher der wohlhabenden mittelgroßen Bauern mit einem Vermögen zwischen 100 und 499 Gulden beschäftigte einen Knecht oder eine Magd. Insgesamt hatten 17 Haushalte einen Knecht und sieben eine Magd. Unter den 13 Steuerzahlern, die kein Vermögen oder nur ein geringes unter 20 Gulden versteuerten, befinden sich zwei Waisenkinder und zwei Witwen, die man wohl zusammen mit weiteren aus dieser Steuergruppe zu den Sozialfällen rechnen muß. Die anderen Vermögenslosen dürften sich ebenso wie diejenigen mit kleinem Vermögen von 20 Gulden oder wenig mehr als Tagelöhner durchgeschlagen haben. Ansonsten umfaßt die Steuergruppe bis 100 Gulden in erster Linie die kleinen Weingärtner.

Weitere Anhaltspunkte über die soziale Differenzierung Kayhs bieten Angaben über die Zahl der Pferde- und Kuhbesitzer im Jahre 1585. Kayh hatte damals ungefähr 85 Haushalte<sup>73</sup>. Von diesen Haushalten hatten 59 einschließlich des Pfarrers, des Schultheißen und des Forstknechts mindestens eine Kuh, die zur Grundausstattung eines Bauernhaushalts gehörte. Diese Haushalte sind deshalb der Mittel- und Oberschicht zuzuordnen, 26 von ihnen besaßen darüber hinaus Pferd und Wagen und verfügten damit über effektive Möglichkeiten zur Feldbestellung, sind also wohl als reiche oder zumindest wohlhabende Bauernhaushalte anzusehen<sup>74</sup>.

Neben den Bauern, Weingärtnern und Tagelöhnern gab es nach Ausweis der Quellen nur die typischen Dorfberufe: den Schmied<sup>75</sup>, den Küfer<sup>76</sup>, den Bäcker<sup>77</sup>, den Wirt<sup>78</sup>. Einige junge Burschen aus Kayh verdingten sich auch wie viele andere als Landsknechte in den Söldnerheeren. Dort winkte das große schnelle Geld und ließ

Das Kayher Erbrecht zu Kay recht der vorfangen  
 schaffte halb. wie das die von hieherem  
 Berg habennt. von demselben gnedigen  
 höchsten Land Herzog Ulrichen  
 verlangt. Der am 10. brüß mit seiner gnaden  
 anhangendem Decret Insigel versigelt  
 beken. den freitag nach demselben lieben  
 frauen tag Augustmess. 1580. tausent  
 und fünfzig hundert Jahre.

Das neue Kayher Erbrecht - Eintrag im »Buch des Fleckens«, 1500

die Gefahr, daß man als Krüppel zurückkehrte oder gar *in fremden landen... aussen bleiben* mußte, verdrängen<sup>79</sup>.

Oft freilich ließ wohl die wirtschaftliche Not keine andere Wahl. Denn die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts brachte zwar eine gewisse Wirtschaftsblüte für Württemberg, aber auch schlimme Teuerungszeiten, die für weite Teile der Bevölkerung mit Not und Hunger verbunden waren. Eine besonders große Hungersnot herrschte zwischen 1571 und 1574, als mehrere hintereinanderfolgende Mißernten in beinahe ganz Europa eine Hungerkrise auslösten<sup>80</sup>. Auch Kayh war von dieser Krise betroffen. Aus den Quellen erfahren wir, daß Werner Hirsch, Waldschütz zu Bebenhausen und Forstknecht, seinen Sohn Martin *inn diser langwürdigenn hochbeschwerlichenn deurer zeutt* mitunterhalten und ihm eine stattliche Summe Geldes leihen mußte<sup>81</sup>. Andere, die ebenfalls *bey diser hochbeschwärllichen theuren zeit, auch erlittnen gfrörlin und missgewechs in unnsern wingarten in vilnödige schulden geschlagen und in große armuth gerathen* waren, mußten sich Kapital beschaffen, indem sie dem Herzog einen jährlichen Zins aus ihren Weingärten verschrieben. Eine neue Teuerungszeit und Hungersnot kam in den 1580er Jahren. Wieder mußten mindestens vier Bürger, die sich *bei disen hochbeschwerlichen theurungszeiten... sambt weib und kinten vor hungersnot nit lenger hinaußzubringen* wußten, beim Herzog ihre Weingärten verschreiben, um mit dem erhaltenen Kapital die ärgste Not zu lindern<sup>82</sup>.

Diese Krisen, so schlimm sie für den einzelnen auch gewesen sein mögen, wurden jedoch weit in den Schatten gestellt durch die Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges, der 1618 ausbrach. Württemberg blieb zunächst zwar im wesentlichen verschont, doch 1634 brach auch hier das Unglück herein. Nach der verlorenen Schlacht bei Nördlingen überschwemmten feindliche Truppen das Land, mordeten und plünderten wahllos. Auch Kayh wurde teilweise niedergebrannt. In ihrem Gefolge brachten sie die Pest und den Hunger. Im Winter 1635 herrschte eine so große Hungersnot, daß die Kayher Bevölkerung die Rinde der Bäume verzehrte. Auch in den folgenden Jahren kam die Bevölkerung nicht zur Ruhe, Einquartierungen und Truppendurchzüge und damit verbunden Mord und Totschlag rissen nicht ab<sup>83</sup>. Als 1648 die Friedensglocken läuteten, lagen die Äcker wüst und unbebaut, die einst blühenden Weinberge waren verwildert und zerstört und sollten zum großen Teil nie wieder mit Wein bebaut werden.

- 1 HStAS A 356 U 27, 28, 29, 31; vgl. HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 414v-416v.
- 2 HStAS A 356 Bü 9.
- 3 Altwürttembergische Lagerbücher aus der österreichischen Zeit 1520-1534 II, bearb. v. Paul Schwarz (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 2), Stuttgart 1959, S.297, 304; HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 411; HStAS H 102/8 Bd. 62 (Lagerbuch 1564) fol. 16, 17v.
- 4 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 150/150v.
- 5 Vgl. zum Beispiel entsprechende Einträge im Lagerbuch des Klosters Bebenhausen von 1564/68: HStAS H 102/8 Bd. 62 (Lagerbuch 1564) fol. 96v-100.
- 6 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 150-172v.
- 7 HStAS H 107/18 Bd. 11 (Beschreibung des Tübinger Forsts 1556) fol. 116v.
- 8 HStAS A 356 Bü 9.
- 9 HStAS H 107/18 Bd. 24 (Forstlagerbuch Oberes Schönbuchamt 1585) fol. 71-76; A 356 Bü 9.
- 10 HStAS H 107/18 Bd. 24 (Forstlagerbuch Oberes Schönbuchamt 1585) fol. 71.
- 11 HStAS A 356 Bü 46 fol. 61-62.
- 12 HStAS A 356 Bü 46 fol. 8v-14.
- 13 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 150-172v.
- 14 Grundlegend zum folgenden Theodor Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsge-  
schichte des württembergischen Bauernstandes, 2 Bände, Tübingen 1919.
- 15 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 1-2v.
- 16 HStAS A 356 Bü 46 fol. 4v.
- 17 StadtA Herrenberg, Urfehdenbuch 1543 ff., Urfehde des Bläsin Dieterlin 1568.
- 18 HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 402, 421-422v; vgl. Altwürttembergische Lagerbü-  
cher (1959), S.297.
- 19 HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 16-17, 401v.
- 20 HStAS H 107/18 Bd. 11 (Beschreibung des Tübinger Forsts 1556) fol. 60.
- 21 StadtA Herrenberg, Urfehdenbuch 1543 ff., Urfehde des jung Hans Maurer 1574.
- 22 HStAS H 107/18 Bd. 24 (Forstlagerbuch Oberes Schönbuchamt 1585) fol. 73v-74v.
- 23 HStAS H 107/18 Bd. 11 (Beschreibung des Tübinger Forsts 1556) fol. 76v: Vältin Weber  
Forstknecht zu Kayh; HStAS H 107/18 Bd. 24 (Forstlagerbuch Oberes Schönbuchamt 1585)  
fol. 74.

- 24 HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 407-407v; vgl. *Altwürttembergische Lagerbücher* (1959), S.297.
- 25 HStAS A 602 WR 9076.
- 26 HStAS A 602 WR 7279.
- 27 *Altwürttembergische Lagerbücher* (1959), S. 297.
- 28 HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 406-406v.
- 29 HStAS H 284/81 Bü 10.
- 30 HStAS A 284/81 Bü 9.
- 31 HStAS H 102/8 Bd. 62 (Lagerbuch 1564) fol. 15, 54-71.
- 32 HStAS A 284/81 Bü 43.
- 33 HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 545; HStAS H 102/8 Bd. 62 (Lagerbuch 1564) fol. 166.
- 34 HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 401v, 411-413v; HStAS H 102/8 Bd. 62 (Lagerbuch 1564) fol. 16-17v.
- 35 1 Eimer <sup>TM</sup> 160 Maß; man unterschied zwischen der Trübeich für neuen, unvergorenen Wein, bei der der Eimer 307 Liter ausmachte, und der sogenannten Helleich für vergorenen Wein, bei der der Eimer 294 Liter ausmachte.
- 36 HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 414; HStAS H 102/8 Bd. 62 (Lagerbuch 1564) fol. 20-21.
- 37 HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 401,496, 504, 544.
- 38 HStAS H 102/8 Bd. 62 (Lagerbuch 1564) fol. 1, 76.
- 39 HStAS H 102/8 Bd. 62 (Lagerbuch 1564) fol. 13-14; HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 409-409v.
- 40 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 108v (1612), 115 (1614), 137 (1624), 178v (1630).
- 41 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 13, 76v, 100, 128v.
- 42 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 100.
- 43 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 34.
- 44 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 17v.
- 45 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 21.
- 46 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 174.
- 47 Ruthart: HStAS A 356 Bü 46 fol. 9v (1531), HStAS H 107/18 fol. 60 (1556); Illing: HStAS A 356 Bü 9 (1568); Scholl: HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 399 (1581); Bahlinger: StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 95, 100v (1602, 1604).
- 48 HStAS H 107/18 Bd. 24 (Forstlagerbuch Oberes Schönbuchamt 1585) fol. 71v, 72v.
- 49 HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 402, 420v.
- 50 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 58, 95, 100v, 109.
- 51 HStAS A 356 Bü 46 fol. 9v; HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 399/399v.
- 52 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 70v.
- 53 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 62v.
- 54 Daß der Bau von 1550 das erste Rathaus in Kayh war und keinen Vorgängerbau ersetzte, geht aus den Lagerbüchern hervor: 1578 zinste die *gemeinde Khay usser irem rathaus bei der herschafft kelltern* 2 Vierling Vogthafer dem Herzog von Württemberg (HStAS H 101 Bd. 703 fol. 444), während im Lagerbuch von 1524 ein Rathaus nicht erwähnt wird.
- 55 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 87, 124.
- 56 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 13v, 33, 60, 61, 63v, 66, 100v.
- 57 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 72 (1585), 107v (1612), 120v (1615).
- 58 Bürgermeister: StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 91v (1597); Steuersetzer: HStAS A 284/81 Bü 43 (1629); Untergänger: StadtA Herrenberg, Gerichtsprotokoll Kayh (z. B. 1691 4 Untergänger), vgl. StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 142v (1716 4 Untergänger bei Orts-termin wegen strittiger Einfahrt zu einem Haus dabei), fol. 133v (1736 3 Untergänger bei Markungsumgang dabei).
- 59 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 100 (1604 Schulmeister Peter Wochelen); HStAS A 356 Bü 9 (1568 *khüehirt*).
- 60 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 19.

- 61 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 79.
- 62 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 16v-17.
- 63 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 116-122v.
- 64 HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 420.
- 65 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 15v.
- 66 HStAS H 102/8 Bd. 62 (Lagerbuch 1564) fol. 76, 94v, 134v; *Altwürttembergische Lagerbücher* (1959), S.304.
- 67 HStAS H 101 Bd. 703 (Lagerbuch 1578) fol. 403.
- 68 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 19.
- 69 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 24 (1561), fol. 182 (1633).
- 70 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 41-43.
- 71 HStAS A 54 St 139 fol. 27-30v.
- 72 Karl-Otto Bull, Die Türkensteuerlisten als Geschichtsquelle. Aufschlüsse über die wirtschaftliche und soziale Struktur des Herzogtums Württemberg im 16. Jahrhundert, in: *Beiträge zur Landeskunde* (Beilage zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg) 1974/2, S. 5—11.
- 73 HStAS H 107/18 Bd. 24 (Forstlagerbuch Oberes Schönbuchamt 1585) fol. 72v-73: 77 Herdstätten (Rauche) müssen Feuerhafer entrichten. Hinzu kommen die Haushalte, die davon befreit sind, nämlich der Pfarrer, der Schultheiß, der Unterknecht und die Inhaber des Bebenhäuser Freihofs.
- 74 HStAS H 107/18 Bd. 24 (Forstlagerbuch Oberes Schönbuchamt 1585) fol. 71v, 73v.
- 75 HStAS H 102/8 Bd. 62 (Lagerbuch 1564) fol. 148: Enderis Doldt.
- 76 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 109v (1612): Conradt Haan.
- 77 HStAS A 54 St 139 fol.29v (1545): Hans Strawß.
- 78 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 67v (1582): Hans Ruthardt.
- 79 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 84 (1589), 85v (1590).
- 80 Wilhelm Abel, *Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland*, 2. Auflage Göttingen 1977, S. 37-45.
- 81 StadtA Herrenberg, Dorfbuch Kayh, fol. 44 (1573).
- 82 HStAS A 356 U 21, 22, 23, 24, 25, 26 (1574, 1575); U 30, 32, 33, 34 (1585-1586).
- 83 Walter Graser, *Die Leiden von Kayh im Dreißigjährigen Krieg*, in: *Aus Schönbuch und Gäu* 1953, S. 170-171, 175.